

Stadt Beelitz

Der Bürgermeister



Einreicher: **Der Bürgermeister**
Bearbeiter: **Antje Lempke**

Beelitz, den: 10.02.2022

Informationsvorlage - öffentlich

DB/Vorlage: IV/0222/2022

Betreff:

Entwurf einer neuen Elternbeitragsatzung

| Gremium | Datum der Sitzung | Zuständig |
|--|-------------------|-------------|
| Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur | 01.03.2022 | Vorberatung |

Information:

Im Jahr 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz eine neue Elternbeitragsatzung für die Erhebung und Höhe von Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Beelitz beschlossen. Seit dem wurde das KitaG in mehreren Paragraphen geändert und es sind unterschiedliche Verordnungen in Kraft getreten (z.B. die Kitabeitragsbefreiungsverordnung). Das KitaG (§ 24 iVm § 17 Abs. 3) zwingt die Kommunen in der neuesten Fassung zur Handlung, denn die kommunalen Satzungen sind nur gültig, wenn diese der aktuellen Fassung des KitaG entsprechen.

Das Land Brandenburg hat sich in mehreren Regionalkonferenzen mit den „Perspektiven in der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ mit der Qualität von Kindertagesbetreuung auseinandergesetzt. Aus diesen Regionalkonferenzen heraus entstanden Arbeitsgruppen zu den unterschiedlichsten Themen der Kindertagesbetreuung. Eine dieser Arbeitsgruppen war die AG17, deren Mitglieder aus den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den kommunalen und freien Trägern und den Wohlfahrtsverbänden stammen. Die AG17 beschäftigte sich mit den Elternbeiträgen (gleichlautend mit dem entsprechenden § 17 des KitaG). Neben Vorschlägen zu Musterpassagen in Satzungen wurden zahlreiche Hinweise zur Erstellung der Beitragstabellen gegeben. Zusätzlich hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark eine Erarbeitungstabelle für die Ermittlung der Elternbeiträge bereitgestellt.

Gemäß § 17 KitaG sollen Beitragstabellen sozialverträglich und nach folgenden Kriterien erstellt werden

1. nach dem Elterneinkommen
2. nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
3. nach dem Betreuungsumfang

Die aktuell fehlende Sozialverträglichkeit in der Beelitzer Satzung wird anhand einer Beispielfamilie verdeutlicht.

Die Familie mit einem Nettoeinkommen von 3200€ hat ein Kind im Kindergarten mit einer Betreuungszeit von 6h/täglich.

Die Familie muss einen Elternbeitrag in Höhe von 141€ zahlen.

Hat die gleiche Familie nun zwei Kinder, bei gleichem Nettoeinkommen und gleicher Betreuungszeit, liegt der Elternbeitrag bei 120€ je Kind, also gesamt 240€.

Bislang erfolgt die Differenzierung bei Mehrkindfamilien über prozentuale Berechnung bei mehreren Kindern. Die derzeitige Satzung berechnet bei Mehrkindfamilien lediglich 15% weniger Elternbeitrag als bei Einkindfamilien.

Dieser geringe Entlastungsbetrag gleicht die Ausgaben für zwei Kinder bei gleichen Einkommensverhältnissen nicht aus.

In der derzeitigen Satzung wurde ein Mindesteinkommen, das allen Familien zusteht und sich nach der Anzahl der Kinder richtet, nicht berücksichtigt.

Die zukünftige Berechnung und die damit einhergehende Sozialverträglichkeit zu verdeutlichen, wird anhand der Beispielfamilie dargestellt.

Die Familie mit einem Nettoeinkommen von 3200€ hat ein Kind im Kindergarten mit einer Betreuungszeit von 6h/täglich.

Die Familie muss einen Elternbeitrag in Höhe von 168€ zahlen.

Hat die gleiche Familie nun zwei Kinder, bei gleichem Nettoeinkommen und gleicher Betreuungszeit, liegt der Elternbeitrag bei 79€ je Kind, also gesamt 158€.

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt unter Berücksichtigung von Einkommensgrenzen zur Berechnung des Mindestbeitrages (15€) und des zur Verfügung stehenden Mindesteinkommens.

Der darüberhinausgehende Einkommensteil wird für die Berechnung des Elternbeitrages herangezogen. Damit wird die Staffelung des Elternbeitrages in direkten Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der Eltern gebracht. Es wird sichergestellt, dass Mehrkindfamilien finanziell nicht stärker belastet werden.

*Erläuterung:
Einkommensgrenzen bzw.
Mindesteinkommen:
Die Einkommensgrenzen errechnen sich aus
Kosten der Unterkunft + Familienzuschlag +
Grundbetrag Elternteil + evtl.
Familienzuschlag
Die Einkommensgrenzen werden nach § 85
SGB XII iVm § 90 Abs. 4 SGB VIII für vom
Landkreis für jede Region in Potsdam*

Die weiteren Staffelungskriterien „Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder“ und „Betreuungsumfang“ bleiben weiterhin erhalten.

Hier ist anzumerken, dass die Stadt Beelitz den Betreuungsumfang in vier Staffellungen (6 Std, bis 8 Std, bis 9 Std. ü 9 Std.) eingeteilt hat. Üblich im Landkreis ist die Einteilung in drei Staffellungen (6 Std, bis 9 Std. ü 9 Std.). Durch die kleinteilige Staffelung werden die Elternhäuser berücksichtigt, die z.B. verkürzt arbeiten oder bei Vollzeit, durch Verschiebung der Arbeitszeit einen geringeren Stundenumfang benötigen)

In der Anlage finden Sie die aktuellen Beitragstabellen im Entwurf.

Gleichzeitig ermöglichen die vorgelegten Tabellen einen Vergleich mit der aktuellen Satzung und zeigen die Differenz zwischen aktuellem Beitrag und zukünftigen Beitrag auf.

Die folgenden Diagramme sollen die finanzielle Be- und Entlastung verdeutlichen. Alle Berechnungen beziehen sich auf den Monat Juli 2021.

Im Krippenbereich werden 147 Elternbeiträge geringer berechnet, 31 Elternbeiträge werden höher berechnet. Dabei reichen die Erhöhungen von 1€ bis maximal 53€. Ein-Kind-Familien werden ab einer Einkommenshöhe von 3.000€ mehr belastet, Zwei-Kind-Familien werden ab einem Einkommen von 4.500€ mehr belastet. Drei-Kind-Familien erhalten eine finanzielle Entlastung.

Im Kindergarten werden 266 Elternbeiträge geringer berechnet, 62 Elternbeiträge werden höher berechnet. Dabei reichen die Erhöhungen von 1€ bis zu 79€. Ein-Kind-Familien werden ab einer Einkommenshöhe von 3000€ mehr belastet, Zwei-Kind-Familien werden ab einem Einkommen von 4400€ mehr belastet. Drei- und Vier-Kind-Familien erhalten eine finanzielle Entlastung.

Im Hort werden 254 Elternbeiträge geringer berechnet, 132 Elternbeiträge werden höher berechnet. Dabei reichen die Erhöhungen von 1€ bis zu 62€. Ein-Kind-Familien werden ab einer Einkommenshöhe von 2700€ mehr belastet, Zwei-Kind-Familien werden ab einem Einkommen von 3400€ mehr belastet. Drei- und Vier-Kind-Familien erhalten eine finanzielle Entlastung.

Weiterhin enthält der Satzungstext diverse Änderungen:

- Wegfall des beitragsfreien Monats bei gleichzeitiger Ermöglichung der Antragstellung auf Beitragsbefreiung aus wichtigem Grund.
- Änderung der Essengeldabrechnung durch Pauschalierung

Der vorliegende Entwurf ist gesetzeskonform und vereint die Sozialverträglichkeit unter den unterschiedlichsten Familienkonstellationen.

Mit dem vorliegenden Entwurf entlasten wir einkommensschwache und kinderreiche Familien in einem hohen Umfang, die zu Mindereinnahmen des städtischen Haushalts in Höhe von 100.000€ führt.

Im Vorfeld der Beratungen im Sozialausschuss wurden die Kitaausschüsse aller sieben Kindereinrichtungen über die Erarbeitung einer neuen Satzung nebst Tabellen informiert.

Lediglich aus der Kita „Sonnenschein“ wurden folgende Fragen und Meinungen an die Verwaltung herangetragen.

Meinungsbild des Kitaausschusses:

- Wegfall des beitragsfreien Monats erhöht die monatliche Mehrbelastung
- Die Schere zwischen Ein- und Mehrkindfamilien ist sehr groß

Fragen des Kitaausschusses:

1. Was versteht die Stadtverwaltung unter „sozialverträglich“?

Das KitaG regelt in § 17 Abs. 2 die Entlastung der Familien nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Auch wenn, bei einer Mehrkindfamilie nur noch ein Kind die Kita besucht, sind dennoch alle anderen Kinder in der Familie unterhaltsberechtig. Weiterhin hat das Obergericht des Landes Brandenburg in seinem Urteil vom 04.08.1998 festgehalten, dass der Satzungsgeber bei der Beitragsgestaltung vorsehen, die der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt. Diese Sozialverträglichkeit erreicht man, in dem von jeder Einkommenshöhe das Mindesteinkommen abgezogen wird und der Elternbeitrag auf der verbleibenden finanziellen Höhe berechnet wird.

2. Wodurch ergibt sich aus der Änderung des Kitagesetzes die Änderung der Beitragssätze?

Die Änderung der Beitragssätze ergibt sich aus der Einbeziehung der Beitragsfreiheit bis zum Einkommen von 1667€. Von einem Elternbeitrag 0€ ausgehend werden die folgenden Beiträge neu gestaffelt.

3. Woraus ergibt sich die Staffelung um einen bestimmten Wert?

Die Ermittlung der Elternbeitragstabellen erfolgt auf der Grundlage der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Berechnungstabelle.

Einkommen der Eltern - Mindesteinkommen x gewählter Prozentsatz x Kinderfaktor (ab Mehrkindfamilien, Faktor beträgt 60%)

4. Warum wurde § 13 Abs. 3 Nr.b eingefügt?

Die Regelung bezieht sich auf die Notwendigkeit der Masernimpfung und die resultierenden Folgen.

5. Wegfall Rückrechnung 6 Monate aus § 5

Durch die Möglichkeit der Neuberechnung auf Grund der Steuererklärung nach § 11 ergibt sich ein wesentlich längerer Rückrechnungszeitraum.

Wünsche des Kitausschusses:

1.§ 14 Abs. 2 – Verkürzung auf 3 Wochen Kur, Urlaub mit einfügen, Frist setzen bis wann der Antrag gestellt werden muss

Die Elternbeiträge errechnen sich auf den Kosten für den Betrieb einer Kita abzüglich der institutionellen Förderung. Demzufolge fallen die Kosten auch bei Nichtanwesenheit des Kindes an (Personalkosten, Betriebskosten).

Über eine Verkürzung der Zeit auf drei Wochen bei Krankheit oder Kur kann im Ausschuss diskutiert werden.

Ein Erlass der Elternbeiträge aufgrund von Urlaub schließt sich durch § 4 Abs. 2 der Satzung aus.

Das Einfügen einer Frist zur Antragstellung ist ein guter Vorschlag. Die Verwaltung schlägt einen Monat nach Beendigung des Kuraufenthaltes / der Krankheit vor. Eine Bescheinigung über den Kuraufenthalt oder die Krankheit muss dem Antrag beigefügt werden.

2.§ 7 Abs. 2 Dreimonatsfrist verlängern

Hier geht es um die Änderung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Aus der Sicht der Verwaltung ist es zumutbar, dass Eltern innerhalb von drei Monaten durch Mail oder Brief dem Träger die Geburt/Adoption des nächsten Kindes melden.

3.§ 9 Abs. 2 Grundlage der Berechnung

Das Essengeld wird durch Berechnung der häuslichen Ersparnis berechnet.

Es dürfen nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die die Eltern ersparen, weil sie nicht zu Hause kochen (Wareneinsatz, Wasser, Strom, Wärme, Müllentsorgung, Ausstattung mit Geschirr, Putzmittel).

Die Essengeldpauschale wird wie folgt berechnet:

1,30 x 20 durchschnittliche Besuchstage = 26€

1,90 x 20 durchschnittliche Besuchstage = 38€

4.§ 13 Abs. 2 Mahnfrist erhöhen

Dieser Wunsch sollte im Ausschuss diskutiert werden

5.Einführung einer Eingewöhnungspauschale, sehr langsame Steigerung der Anwesenheitszeit von 1h auf 6h, trotzdem müssen 6 Stunden bezahlt werden

Der Elternbeitrag berechnet sich auf dem Einkommen der Eltern, d.h. meist wird der Verdienst eines Elternteils und das Elterngeld abzgl. 300€ des anderen Elternteils zu Grunde gelegt. Es ist unbestritten, dass während der Eingewöhnung eine Eins-zu-Eins-Betreuung stattfindet, der Personalschlüssel wird ausgehebelt.

Der Kitausschuss kann sich auch eine Abrechnung der stundenweisen Betreuung vorstellen.

Dazu eine Beispielrechnung:

Eine 1-Kind-Familie mit Höchstbeitrag zahlt im Monat 270€,

bei 20 Eingewöhnungstagen ergibt sich ein Tagesbeitrag in Höhe von 13,50€

bei 6 Eingewöhnungsstunden ergibt sich ein Stundenbeitrag in Höhe von 2,25€

Der Verwaltungsaufwand zur Dokumentation in der Kita und beim Träger steht in keiner vertretbaren Relation zum Effekt.

Bernhard Knuth
Bürgermeister

Begründung:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Erläuterung der neuen Elternbeitragssatzung

Hort Vergleich der aktuellen Satzung mit Satzungsentwurf

Kindergarten Vergleich der aktuellen Satzung mit Satzungsentwurf

Krippe Vergleich der aktuellen Satzung mit Satzungsentwurf